




**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Gemeinde Langenargen  
Obere Seestraße 1  
88085 Langenargen

Tübingen 20.01.2020  
Name Astrid Konzelmann-Schnee  
Durchwahl 07071 757-3226  
Aktenzeichen 21-13/2473.1-02.3/ Langenargen  
(Bitte bei Antwort angeben)

 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 Abs. 1 Baugesetzbuch)  
Schreiben vom 28.11.2019

**A. Allgemeine Angaben**

**Gemeinde Langenargen**

- Flächennutzungsplan
- Bebauungsplan für das Gebiet „Amselweg / Lerchenweg“
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan
- Satzung



**B. Stellungnahme**

- Keine Einwendungen aus der Sicht der Raumordnung.
- Fachliche Stellungnahmen siehe Seiten 2 - 4.

## **I. Raumordnung**

Es werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgebracht.

Auf Plansatz 2.3.2. (Z) - „Gemeinden mit Eigenentwicklung“ - des rechtsverbindlichen Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben wird hingewiesen und gebeten, dies in der Begründung entsprechend zu berücksichtigen.

## **II. Straßenwesen**

### **1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.**

#### **1.1. Art der Vorgabe**

Im Interesse der Verkehrssicherheit sind die straßenrechtlichen Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auch im Innenbereich bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu beachten. Innerhalb des Erschließungsbereiches von Landesstraßen beträgt der Schutzstreifen gemäß § 22 StrG einheitlich 10 m, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn

#### **1.2. Rechtsgrundlage**

§ 22 StrG

### **2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.**

Ausbauabsichten der L 334 bestehen derzeit nicht.

### **3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage und Hinweise zum Vollzug.**

#### **Zum Entwurf:**

### **3.1. Abstände zu Baugrenzen, Anbauverbotszone**

Innerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt ist ein Schutzstreifen von 8 m festzusetzen. Die Baugrenzen sind entsprechend anzupassen.

### **3.2. Nicht überbaubare Grundstücksstreifen, Pflanzstreifen**

Die zwischen den Baugrenzen und den Straßenflächen bestehenden Grundstücksflächen gelten als nicht überbaubare Grundstücksstreifen.

Auf diesen nicht überbaubaren Flächen dürfen Stellplätze und Garagen gemäß § 12 BauNVO sowie Nebenanlagen i. S. von § 14 BauNVO, d. h. bauliche Anlagen z. B. Lagerflächen usw., nicht zugelassen werden (§ 12 Abs. 6 und § 14 Abs. 1 BauNVO).

### **3.3. Zufahrten**

Durch die Anlage neuer Zufahrten zur Landesstraße darf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Im Hinblick auf die Verkehrssicherheitsaspekte und möglicherweise notwendige Beschränkungen des Gemeingebrauchs durch Verkehrszeichen oder ggf. bauliche Änderungen ist die Straßenverkehrsbehörde zu hören.

An den Einmündungen in die L 334 sind die Sichtfelder nach RASSt zu beachten.

### **Hinweise:**

### **3.4. Lärmschutz**

Die im Bebauungsplanentwurf für Bebauung ausgewiesenen Flächen werden teilweise im Immissionsbereich der L 334, insbesondere im Schalleinwirkungsbereich, liegen. Das Baugebiet ist damit durch die vorhandene L 334 vorbelastet. Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass sich die Straßenbauverwaltung/der Landkreis Bodenseekreis deshalb an den Kosten evtl. notwendig werdender aktiver oder passiver Schallschutzmaßnahmen oder auch anderer Immissionsschutzmaßnahmen nicht beteiligen kann.

Weitere Bedenken und Anregungen behält sich die Straßenbauverwaltung vor.

### **III. Naturschutz**

Keine Belange der höheren Naturschutzbehörde erkennbar.

gez.

Konzelmann-Schnee